

Verwaltungsrecht 10 C 4.22 - Kein Anspruch auf Informationszugang zu Glückwunschschriften des Bundespräsidenten zum iranischen Nationalfeiertag

Die auf Informationszugang gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Der Anwendungsbereich des [IFG](#) ist nicht eröffnet, weil er sich allein auf die materielle Verwaltungstätigkeit der [Behörden](#) und sonstigen Stellen des Bundes bezieht. Entscheidend für den Begriff der öffentlichen Verwaltung ist das Regelungsziel des Gesetzes, wie es sich insbesondere unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien erschließt. Nach der Gesetzesbegründung fällt die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des [IFG](#), insbesondere nicht die Vorbereitung präsidienteller Akte des Bundespräsidenten. Die Übersendung eines Glückwunschtelegramms des Bundespräsidenten an ein ausländisches Staatsoberhaupt ist ein präsidienteller Akt, den er in seiner Funktion als Staatsoberhaupt in Ausübung seiner allgemeinen Repräsentations- und Integrationsaufgaben wahrnimmt, die ihm über die von der Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse hinaus zukommen. Das Bundespräsidialamt bereitet diesen präsidientellen Akt vor.

BVerwG [10 C 4.22](#) - Urteil vom 09. November 2023 - [BVerwG PM 84/2023](#)

Vorinstanzen:

OVG Berlin-Brandenburg, OVG 12 B 25/20 - Urteil vom 25. August 2022 -

VG Berlin, VG 2 K 181.19 - Urteil vom 15. Oktober 2020 -